

Keine Kurzen für Kurze

Eine gemeinsame Aktion der Städte Köln und Bonn.

**Keine Kurzen  
für Kurze!**

35  
35

|||||

Gemeinsam gegen  
die Abgabe von Alkohol  
an Kinder und Jugendliche

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: 0221/221-27998

## Keine Kurzen für Kurze

### **ALKOHOL: gern getrunken – legal, aber brisant**

Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet!

Akoholische Getränke werden gern konsumiert und sind in unserem Kulturkreis weit verbreitet.

Nicht jeder Mensch, der Alkohol trinkt, wird abhängig.

Doch in Deutschland konsumieren 9,5 Millionen Menschen in riskanter Form. Davon gelten 1,3 Millionen Menschen als alkoholabhängig. (BZgA-Studie 2014)

- Das Durchschnittsalter des ersten Konsums von Alkohol liegt in Deutschland bei 14,8 Jahren.
- Der erste Alkoholrausch wird im Alter von 16,2 Jahren erlebt.
- Bei den 12- bis 17-jährigen Jugendlichen haben bereits 67 Prozent erste Erfahrungen mit Alkohol gemacht.
- In der gleichen Altersgruppe sind es knapp 12 Prozent, die regelmäßig Alkohol konsumieren - mindestens einmal pro Woche.

(BZGA-Info-Blatt vom 30. Juni 2015)

Riskantes Trinken unter Jugendlichen ist ein ernstzunehmendes Thema. Neben der gesundheitlichen Gefährdung kommt es immer wieder zu Unfällen im Straßenverkehr durch den Einfluss von Alkohol. Zunehmend ist auch eine erhöhte Gewaltbereitschaft unter Alkoholeinfluss zu verzeichnen.

## Keine Kurzen für Kurze

Verschiedene Faktoren begünstigen einen gefährlichen Konsum von Alkohol bei Jugendlichen. Er dient dazu,

- soziale Ängste zu verringern,
- die gefühlte „Stimmung“ zu verbessern,
- Geselligkeit zu schaffen,
- Ärger oder Frust „hinunterzuspülen“,
- das Empfinden von Sinnlosigkeit zu vertreiben,
- das Selbstwertgefühl zu steigern.

Wenn Kinder und Jugendliche Alkohol konsumieren wird oft der Aspekt unterschätzt, dass sie sich in einer Phase befinden, in der sie Grenzen austesten und ihre Position in der Gesellschaft suchen. Maß zu halten gehört oft ebensowenig zu den Zielen wie der vermeintliche Verzicht auf den Spaßfaktor Alkohol.

Unterstützen Sie bitte die Kampagne **„Keine Kurzen für Kurze“** und helfen Sie mit, Kinder und Jugendliche zu schützen!

- **Keine Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren!**
- **Keine Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren!**  
(auch keine Liköre)
- **Keine Abgabe von Alkopops unter 18 Jahren!**
- **Alkopops dürfen nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG)“ in den Verkehr gebracht werden!**

## **Keine Kurzen für Kurze**

**Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln fordert den Einzelhandel und die Gaststätten auf, auch weiterhin wie folgt zu verfahren:**

- **sich im Zweifel den Ausweis zeigen zu lassen,**
- **ggf. den Verkauf von Alkohol zu verweigern,**
- **deutlich zu machen, dass der Verkauf von Alkohol an Jugendliche, wie im Gesetz beschrieben, nicht erlaubt ist,**
- **der gesetzlichen Auflage nachzukommen und das Jugendschutzgesetz in der aktuellen Fassung (die für den jeweiligen Gewerbebetrieb geltenden Vorschriften) gut sichtbar aufzuhängen.**

### **Fairer Preis für Alkoholfreies**

Im Gaststättengesetz (GastG § 6) ist geregelt, dass beim Ausschank alkoholischer Getränke mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen ist als das billigste alkoholische Getränk. Als günstigste alkoholfreie Getränke sollten Wasser oder ähnliches angeboten werden.

### **Vorsicht vor Bußgeldern und Strafen**

Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verstoßen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird, das mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann neben der Verhängung eines Bußgeldes die Schließung des Gewerbebetriebes erfolgen (s. JuSchG § 28, Abs.5).

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Ordnungs- und Verkehrsdienst unter 0221-221-3 20 00.**

## Keine Kurzen für Kurze

Vorsätzliche Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, (JuSchG § 27, Abs.2), aus Gewinnstreben oder bei beharrlicher Wiederholung, werden mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft und führen in jedem Falle auch zur Betriebsschließung.

### Jugendschutzgesetz

Im Jugendschutzgesetz, § 9, ist die Abgabe von Alkohol an Jugendliche geregelt:

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

**1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,**

**2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.**

Dieses Verbot gilt auch für die Abgabe von alkoholischen Mixgetränken (Alkopops), wenn sie Alkohol enthalten, der durch Destillationsverfahren (branntweinhaltig) gewonnen wurde. Es gilt ebenfalls für andere süße, alkoholische Getränke, z.B. Liköre.

Bier, Wein und alkoholische Mixgetränke, deren Alkoholgehalt durch Gärungsprozesse gewonnen wurde, dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden.

Diese Kampagne wird unterstützt durch:

Diese Kampagne wird unterstützt durch:



Stadt Köln

## Die Oberbürgermeisterin

Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung:  
Kariboo- Marketing Service GmbH

Druck:  
Zentrale Dienste, Stadt Köln

13-JS/51/2.000/11.2017